



Aktenzeichen 3.2-4532.1-FRG-149-36701/2021

21.07.2022

GUTACHTEN im wasserrechtlichen Verfahren

zum

**Antrag der Gemeinde Spiegelau, Landkreis Freyung-Grafenau, auf
wasserrechtliche Bewilligung für das Zutageleiten und Ableiten von
Grundwasser aus der Flanitzquelle**

sowie

**Anpassung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Klingen-
brunn, Gemeinde Spiegelau, Landkreis Freyung-Grafenau und in der
Gemarkung und Gemeinde Frauenau, Landkreis Regen**



Inhalt

1.	Antrag und Sachverhalt	5
1.1	Antragsteller, Vorbemerkung und wasserrechtlicher Tatbestand.....	5
1.1.1	Antragsteller.....	5
1.1.2	Vorbemerkung	5
1.1.3	Grundwasserbenutzung	5
1.1.4	Wasserschutzgebiet.....	5
1.2	Antragsunterlagen.....	5
1.3	Beschreibung des Vorhabens	6
1.3.1	Wassergewinnung	6
1.3.2	Hydrologische Angaben.....	6
1.3.3	Sammelschächte	7
1.3.4	Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers	7
1.3.5	Technische Begrenzung der Ableitung.....	7
1.3.6	Überwasser.....	7
1.3.7	Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten.....	7
2.	Prüfung der amtlichen Sachverständigen	7
2.1	Allgemeines	7
2.2	Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung.....	7
2.2.1	Nutzbares Wasserdargebot.....	7
2.2.2	Bedarf und Ableitung - derzeit und künftig.....	9
2.2.3	Ausbau der Wasserfassungen, Sammelschacht	10
2.2.4	Nachteilige Wirkungen	10
2.2.5	Wasserbeschaffenheit.....	10
2.2.6	Hygienische Beurteilung	11
2.2.7	Wasserwirtschaftliche Beurteilung.....	11
2.2.8	Wasserrechtliche Beurteilung.....	12
2.3	Ergebnis der Prüfung - Wasserschutzgebiet	12
2.3.1	Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes.....	12
2.3.2	Bemessung des Schutzgebietes	12

2.3.3	Abmessungen des Wasserschutzgebietes	14
2.3.4	Wasserwirtschaftliche Beurteilung des Verordnungsentwurfs	14
2.3.5	Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes.....	14
2.4	Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen	15
2.4.1	Dauer der gehobenen Erlaubnis und Beginn der Benutzung.....	15
2.4.2	Rechtsnachfolge	15
2.4.3	Umfang der erlaubten Benutzung.....	15
2.4.4	Messungen und Berichtspflichten.....	15
2.4.5	Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter	16
2.4.6	Änderungen an der Wasserfassung	16
2.4.7	Schutz des Wasservorkommens	16
2.4.8	Vorbehalt	16
3.	VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG	17
3.1	Gegenstand der Gestattung	17
3.2	Planunterlagen.....	17
3.3	Beschreibung der Benutzungsanlage.....	18
3.3.1	Wassergewinnung	18
3.3.2	Hydrologische Angaben	18
3.3.3	Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers	19
3.3.4	Technische Begrenzung der Ableitung.....	19
3.3.5	Überwasser.....	19
3.3.6	Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten.....	19
3.4	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	19
3.4.1	Dauer der gehobenen Erlaubnis und Beginn der Benutzung.....	19
3.4.2	Rechtsnachfolge	19
3.4.3	Umfang der erlaubten Benutzung.....	20
3.4.4	Beschränkung der Ableitmenge	20
3.4.5	Verwendung des abgeleiteten Wassers	20
3.4.6	Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm.....	20
3.4.7	Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter	21
3.4.8	Änderungen an der Wasserfassung.....	21

3.4.9	Schutz des Wasservorkommens.....	21
3.4.10	Vorbehalt	22
4.	ANGABEN FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG	23
4.1	Schutzgebiet	23
4.2	Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen	23
4.3	Ausnahmen/Befreiungen.....	23
4.4	Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen.....	23
4.5	Kennzeichnung des Schutzgebietes	24
4.6	Kontrollmaßnahmen.....	24
4.7	Entschädigung und Ausgleich	24
4.8	Pflichten des Begünstigten.....	24
5.	Hinweis.....	25

1. Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller, Vorbemerkung und wasserrechtlicher Tatbestand

1.1.1 Antragsteller

Gemeinde Spiegelau
Kondrad-Wilsdorf-Straße 5
94518 Spiegelau
Lkr. Freyung-Grafenau

1.1.2 Vorbemerkung

Die Quelle Flanitzhütte der Wasserversorgungsanlage Gemeinde Spiegelau-Flanitzhütte der Gemeinde Spiegelau wird seit mehreren Jahrzehnten zur Trinkwasserversorgung der Ortschaft Flanitzhütte verwendet. Das genaue Fassungsjahr der Quelle ist nicht bekannt. Mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 29.04.1991 wurde der Gemeinde Spiegelau für die Nutzung der Flanitzquelle erstmalig eine bis 31.12.2011 befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Das für die Quelle bestehende Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 22.04.1991 festgesetzt. Zur weiteren rechtlichen Absicherung der Benutzung und zur Anpassung des Wasserschutzgebietes an die heutigen Vorgaben hat die Gemeinde Spiegelau mit den Unterlagen vom März 2021 sowohl eine wasserrechtliche Bewilligung als auch die Festsetzung eines neu abgegrenzten Wasserschutzgebietes beantragt. Die dazu erforderlichen Antragsunterlagen sind beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 17.03.2021 eingegangen.

1.1.3 Grundwasserbenutzung

Die Gemeinde Spiegelau hat mit den Unterlagen vom März 2021 eine wasserrechtliche Bewilligung zum Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus folgender Gewinnungsanlage beantragt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Flanitzquelle	4120/7045/00034	271/0	Frauenauer Wald	Klingenbrunn

Beantragt wurde eine maximale Momentanentnahme von 0,20 l/s, maximal 7 m³/d und maximal 1.500 m³/a.

Das entnommene Grundwasser soll, wie schon bisher, zur Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung für den Ort Flanitzhütte verwendet werden.

1.1.4 Wasserschutzgebiet

Für die unter Nr. 1.1.3 genannte Quelle wurde mit den vorgelegten Unterlagen auch die Festsetzung eines neu abgegrenzten Wasserschutzgebietes (WSG) bestehend aus

- 1 Fassungsbereich (Zonen W I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone W II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone W III)

beantragt.

1.2 Antragsunterlagen

Die unter 3.2 aufgelisteten Antragsunterlagen wurden vom Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS & RAUM, Velden, gefertigt. Sie tragen das Datum vom Sept. 2020 und März 2021.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

1.3.1 Wassergewinnung

1.3.1.1 Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen

Wassergewinnungsanlage (WGA) Frauenauer Wald, Gemeinde Spiegelau

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Quelle Flanitzhütte	4120/7045/00034	271/0	814334,94	5431424,57	676,7	Klingenbrunn

Anmerkung: Die ursprünglich in Gauß-Krüger-Koordinaten angegebenen Rechts- und Hochwerte (RW 4594897,22 HW 5425068,90) basieren auf einer exakten GPS- Einmessung aus dem Jahr 2012 durch das IB Wolf, Grafenau und wurden in UTM32-Koordinaten umgerechnet.

1.3.1.2 Bauliche Ausführung

Von der Quelfassung liegt ein Regelplan vom 15.07.1987 zu dem im Jahr 1991 abgeschlossenen Wasserrechtsverfahren vor (s. Anlage 5). Demnach handelt es sich um eine Stauquelfassung (Senkbrunnen mit DN 1000 Betonringen) mit einer Tiefe von ca. 3 m. Über die Sohle und den untersten Betonring, der mit Schlitzen perforiert ist, tritt das Grundwasser in die Quelfassung ein und wird anschließend mittels 2" PE-Leitung zur ca. 300 m entfernten Aufbereitungsanlage samt Hochbehälter in Flanitzhütte geleitet. Eventuell anfallendes Überwasser wird über einen Notüberlauf bzw. Übereich abgeführt und einige Meter östlich der Quelfassung mittels Rohr mit Froschklappe frei ins Gelände abgeleitet.

1.3.1.3 Abdichtung gegen Eindringen von Oberflächenwasser

Dem Regelplan zufolge wurde die Fassungsanlage gegen das Eindringen von unzureichend gefiltertem Oberflächenwasser in einer Tiefe von ca. 1,0 m unter GOK und einer ab dem Schacht umlaufenden Breite von rd. 1,0 m mit einer 15 cm starken Betonplatte abgedeckt. Ab OK Betonplatte wurde der Quellschacht bis knapp unter GOK zusätzlich mit Lehmschlag ummantelt. Inwieweit die im Regelplan dargestellte Abdichtung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, ist nicht bekannt.

1.3.2 Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum vom Jan. 1997 bis Dez. 2019 bei. Zusätzlich standen der amtlichen Sachverständigen noch die Daten aus den Jahren 1991 bis 1996 sowie 2020 und 2021 zur Verfügung.

Quelle	Bisher gemessene					Schwankungsziffer
	Mittlere Schüttung l/s	Höchstschüttung		Geringstschüttung		
		am	in l/s	am	in l/s	
Quelle Flanitz- quelle	rd. 1,0	16.11.1998	3,6	29.09.2017	0,5	1 : 7

Die Fassungstiefe der Quelle Flanitzhütte beträgt rd. 3,0 m. Die Einzugsrichtung verläuft von Westsüdwest nach Ostnordost.

1.3.3 Sammelschächte

Außer dem Schacht der Stauquellfassung ist kein weiterer Schacht vorhanden.

1.3.4 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Von der Stauquellfassung fließt das Wasser in ein 2" PE-Leitung zur ca. 300 m entfernt liegenden Aufbereitungsanlage samt Hochbehälter in Flanitzhütte.

1.3.5 Technische Begrenzung der Ableitung

Die mögliche Momententnahme ist auf das maximale Durchflussvermögen der 2" PE-Leitung von rd. 1,6 l/s beschränkt. Sonstige Vorkehrungen zur Beschränkung der Momentanentnahme sind nicht vorhanden. Eine Begrenzung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf findet nicht statt, weil das bei vollem Hochbehälter anfallende Überwasser durch einen Überlauf in der Entsäuerungsanlage zur Flanitz abgeleitet und nicht bis zur Quelle zurückgestaut wird.

1.3.6 Überwasser

Zumeist wird die gesamte jeweilige Schüttung der Quelle bis zur Aufbereitungsanlage abgeführt. Erst ab einer sehr hohen Quellschüttung von über ca. 1,6 l/s fällt Überwasser bei der Quelle an, welches dann über den dortigen Überlauf frei ins Gelände abgeleitet wird. Bei vollem Hochbehälter wird das überschüssige Quellwasser nicht bis zur Quelle zurückgestaut, sondern über den Überlauf der Entsäuerungsanlage zur Flanitz abgeleitet.

1.3.7 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben der beantragten Quelle stehen der Gemeinde Spiegelau derzeit keine weiteren Wasserbezugsmöglichkeiten zur Versorgung der Ortschaft Flanitzhütte zur Verfügung.

2. Prüfung der amtlichen Sachverständigen

2.1 Allgemeines

Die Prüfung der amtlichen Sachverständigen beschränkt sich auf wasserwirtschaftliche Belange. Insbesondere die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (Rohwasser), die Schützbarkeit der Gewinnungsanlage und die korrekte Bemessung/Abgrenzung des Wasserschutzgebietes inklusive Zoneneinteilung.

Bautechnische Fragestellungen oder die Beurteilung der Trinkwasserbeschaffenheit (Reinwasser), -aufbereitung, -speicherung und -verteilung sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Bei Auffälligkeiten ergehen allenfalls Hinweise an den Unternehmer oder das zuständige Gesundheitsamt – vergleiche Ziffer 5. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u. a. wurden nicht geprüft.

2.2 Ergebnis der Prüfung - Grundwasserbenutzung

2.2.1 Nutzbares Wasserdargebot

2.2.1.1 Hydrogeologischer Überblick

Der Untergrund im Quelleinzugsgebiet wird vorwiegend aus Diatexiten sowie metatektischen Granat-Cordierit-Sillimanit-Gneis und Biotit-Plagioklas-Gneis aufgebaut, der stellenweise tiefgründig verwittert ist und in seine mineralischen Komponenten zersetzt wurde (Hangschutt bzw. Kristalliner Zersatz). Während d. Quartärs kam es zur Ausbildung von Fließerden, in die Grus, Steine und Blöcke unregelmäßig eingelagert wurden.

Der Untergrund lässt sich grob in drei Einheiten gliedern. Zuerst eine Lockergesteinsauflage, zum Liegenden folgt eine autochthone, mehr oder weniger tiefgründige Verwitterungszone des Gneisgebirges, die dann allmählich in den unverwitterten Gesteinsverband übergeht. Als Grundwasserleiter können die Lockergesteinsauflage (Porengrundwasserleiter) und die Verwitterungs- /Auflockerungszone des Grundgebirges (Porengrundwasserleiter bis Kluftgrundwasserleiter) fungieren.

Das genutzte Quellwasservorkommen gehört zu einem oberflächennahen Speicherraum innerhalb der Verwitterungszone des Grundgebirges. Es ist anzunehmen, dass die überlagernden Lockergesteinsdecken zumindest während Nässeperioden in den Grundwasserbereich miteinbezogen werden. Aufgrund der geringen Flurabstände (in der Regel 0,5 bis 5 m) und der daraus resultierenden verminderten Filterwirkung der Lockergesteinsauflage kommt der Flächennutzung im Wassergewinnungsgebiet eine vorrangige Bedeutung zu. In der Gesamtheit ist von einer eingeschränkten Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser auszugehen.

Die Grundwasserfließrichtung des oberflächennahen Grundwasservorkommens folgt im Bereich der Quelle im Wesentlichen der Topographie und ist im Gewinnungsgebiet von W nach O bis von WSW nach ONO gerichtet. Nähere Angaben zur Hydrogeologie, insbesondere zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, sind in der geohydrologischen Beurteilung (Anlage 8) enthalten.

2.2.1.2 Schüttungsmessungen, Einzugsgebiet

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum Januar 1997 bis Dezember 2019 bei. Zusätzlich lagen der amtlichen Sachverständigen aus den vorgelegten Jahresberichten noch die Daten der Jahre 1991, 1992, 1994, 1996 sowie 2020 und 2021 zur Begutachtung vor.

Nach den vorliegenden Daten kann für die Quelle von einer mittleren Schüttung von rd. 1,0 l/s und einem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot (Mindestschüttung) von etwa 0,65 l/s ausgegangen werden.

An dieser Stelle wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem angegebenen ständig zur Verfügung stehenden Dargebot nicht um die geringste jemals gemessene Schüttung handelt, sondern um eine Schüttung, die statistisch betrachtet durchschnittlich etwa alle 4 - 5 Jahre unterschritten werden kann.

Entsprechend den in der Tabelle unter Nr. 1.3.2 aufgeführten Schwankungsziffern ist das Schüttungsverhalten der Quelle nach Bendel (zitiert in Tab. 4-17, Taschenbuch der Wasserversorgung von Mutschmann/Stimmelmayer, 17. Auflage) als gut zu beurteilen

Unabhängig vom Schüttungsverhalten der Quelle Flanitzhütte, kann aufgrund der allgemein geringen Schutzwirkung der Deckschichten im Kristallin des Bayerischen Waldes eine bakteriologische Verunreinigung des Quellwassers nicht ausgeschlossen werden. Der Flächennutzung in der engeren Schutzzone kommt daher insgesamt eine besondere Bedeutung zu.

Wie aus der geohydrologischen Stellungnahme hervorgeht, kann die Schüttung der Flanitzquelle über die Grundwasserneubildung im oberirdisch abgegrenzten Einzugsgebiet bzw. Schutzgebiet in ausreichendem Maße gedeckt werden. Mit den vorgeschlagenen Abgrenzungen des Schutzgebietes besteht daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

2.2.1.3 Beurteilung der beantragten Nutzung (Wasserbilanz)

Das Wassergewinnungsgebiet der Quelle Flanitzhütte liegt im Einzugsgebiet des Markbaches und mehrerer namenloser Bäche, die zur Flanitz entwässern. Das Überwasser der Quelle wird unterhalb der Quelfassung mittels eines Überlaufs abgeschlagen.

Weitere Gewässerfolge: Flanitz – Kleiner Regen – Schwarzer Regen – Blaubacher See - Regen - Donau

Der vom Sachverständigenbüro (SVB) Anders & Raum für das Quellgebiet abgeschätzte Gesamtabfluss ist plausibel. Als Grundwasserneubildung wurde eine Bandbreite von rd. 7,9 bis rd. 14,3 l/s*km² angegeben. Nach Grundwasser-Neubildungsdaten des Landesamtes für Umwelt (GWN-BW Stand 2017) kann die Grundwasser-Neubildung im Einzugsgebiet mit 300 mm/a bzw. 9,5 l/s*km² angesetzt werden. Die Gegenüberstellung der Grundwasserneubildung zur mittleren Quellschüttung zeigt, dass diese aus dem ermittelten Einzugsgebiet problemlos gedeckt werden kann. Gemäß der Bilanzierung in der hydrogeologischen Beurteilung ist bezüglich der Auswirkungen der beantragten Quellwasserableitung auf den abstromigen Wasserhaushalt eine vom Grundsatz her verträgliche Entnahme in Höhe der beantragten Ableitungen gegeben.

Die beantragte Entnahmemenge von 0,2 l/s bzw. 1.500 m³/a ist im Vergleich zur Gesamtschüttung, bzw. den mittleren Jahresminima (MNQ) der Quelle mit 0,76 l/s so gering, dass von keinen negativen Auswirkungen auf den Vorfluter Flanitz auszugehen ist. Die beantragten Ableit- bzw. Entnahmemengen von 1.500 m³/a ist bei einem Gesamtabfluss von 0,3 Mio m³/a aus wasserwirtschaftlicher Sicht als verträglich anzusehen.

2.2.2 Bedarf und Ableitung - derzeit und künftig

Derzeit werden über die Wasserversorgungsanlage Gemeinde Spiegelau-Flanitzhütte 16 Personen, 4 Großvieheinheiten und 21 Gästebetten versorgt. Das SVB Anders und Raum hat bei seiner Wasserbedarfsberechnung unter Nr. 3.3 der Erläuterung folgende Werte errechnet:

	derzeit und künftig
an verbrauchsreichen Tagen	6,0 m ³ /d
im Jahresdurchschnitt	rd. 3,0 m ³ /d
jährlich	1276 m ³ /a

Eine Verifizierung der Wasserbedarfsberechnung anhand der verkauften Wassermengen ist nicht erfolgt. Wasserverluste wurden ebenfalls nicht eingerechnet. Beantragt wurde eine jährliche Ableitmenge von 1.500 m³ pro Jahr.

Nach den Berechnungen und vergleichenden Betrachtungen der amtlichen Sachverständigen zum Wasserbedarf ist vielmehr von folgendem nachweisbaren Bedarf auszugehen:

	derzeit und künftig
an verbrauchsreichen Tagen	rd. 12,8 m ³ /d, entsprechend rd. 0,15 l/s
im Jahresdurchschnitt	rd. 3,2 m ³ /d
jährlich	1.176 m ³ /a

Mit der innerhalb der letzten 30 Jahren aufgetretenen absoluten Minimalschüttung von 0,5 l/s (gemessen im September 2017) kann der maximale Tagesbedarf von 0,15 l/s bzw. 12,8 m³/d problemlos gedeckt werden. Versorgungsengpässe können folglich ausgeschlossen werden.

Der beantragten max. Momentanentnahme von 0,2 l/s kann antragsgemäß zugestimmt werden, da das Mindestdargebot der Quellen nicht überschritten wird, keine ständige Restwasserabgabe erforderlich ist und der nachweisbare Bedarf unter diesem Wert liegt. Der nachweisbare jetzige und künftige max. Tagesbedarf wurde entgegen dem beantragten Wert von 7 m³/d mit rund 12,8 m³/d berechnet. Als maximale Jahresentnahmemenge wurde ein Wert von 1.500 m³ beantragt.

Nach der dem WWA vorliegenden Systemskizze ist im Hochbehälter ein Wasserzähler für die Ermittlung der Gesamtableitung installiert. Daten zu monatlichen Ableitungen und Jahresableitungen liegen seit dem Jahr 2009 vor. Da es keine Angaben zu Abgabemengen an die Endver-

braucher gibt, ist eine Verlustberechnung nicht möglich. Nach erfolgten Leitungssanierungen sind die Ableitungsmengen ab dem Jahr 2017 deutlich niedriger geworden. Die jährlichen Verbrauchszahlen fielen dementsprechend von maximal 3.600 m³ im Jahr 2017 auf 1.300 m³ im Jahr 2021.

2.2.3 Ausbau der Wasserfassungen, Sammelschacht

Bei der Quelfassung der Flanitzquelle handelt es sich um eine Stauquelfassung. Entsprechend des Regelplans von 1987 (vorgelegt im Wasserrechtsverfahren 1987) sind DN 1.000 Betonringe bis zu einer Tiefe von 3,00 m u. GOK eingelassen. Der unterste Betonring ist perforiert. D.h. das Grundwasser tritt über die Sohle und diesen perforierten Betonring in die Fassung ein. Die Quelfassung ist um den Betonring mit einer 15 cm dicken Betonplatte sowie einem Lehmschlag abgedichtet. Über eine 2'' PE-Leitung wird das Rohwasser zur Aufbereitungsanlage (Entsäuerung) und weiter zum Hochbehälter geleitet. Überwasser kann mittels eines Notüberlaufs mit Froschklappe einige Meter östlich der Quelle ins Gelände abgeleitet werden. Der Einstieg der Quelle befindet sich über der Wasserfläche. Der Ausbau der Quelle entspricht folglich nicht den heute gültigen, im DVGW-Arbeitsblatt W 127 enthaltenen Vorgaben. Aufgrund regelmäßig auftretender bakteriologischer Verunreinigung der Quelle ist eine Sanierung der Wasserfassung erforderlich. Im Vorschlag zum Bescheid ist eine entsprechende Auflage enthalten. Die Beurteilung, ob bis zu einer Sanierung eine Aufbereitung zur Entkeimung eingerichtet werden muss, obliegt dem Gesundheitsamt.

2.2.4 Nachteilige Wirkungen

Bei der beantragten Menge von 1.500m³ Grundwasser im Jahr, d.h. im Mittel 0,05 l/s Ableitung, handelt es sich um rund 10 % der absoluten Minimalstschüttung der Quelle. Auswirkungen auf den Vorfluter sind folglich vernachlässigbar. Nennenswerte Nachteile in Bezug auf Rechte Dritter infolge der beantragten Entnahmen sind nach Ansicht der amtlichen Sachverständigen nicht gegeben.

2.2.5 Wasserbeschaffenheit

Den Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum 2009 bis 2019 tabellarisch zusammengestellte Rohwasseruntersuchungsbefunde bei.

2.2.5.1 Mikrobiologische Wasserqualität

Bei den 19 vorliegenden mikrobiologischen Untersuchungen (Zeitraum 2017 – 2019) zeigten sich bei sechs Proben hygienische Ausfälligkeiten. Hier wurden coliforme Bakterien festgestellt. Um zu klären, ob für die Quellen ein vordringlicher Sanierungsbedarf gegeben ist, wurde ein vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf empfohlenes bakteriologisches Sonderuntersuchungsprogramms (SUP) durchgeführt. Dieses wurde im September 2018 und März 2019 durchgeführt. Es wurde ein sporadisches Auftreten Coliformer Bakterien im Rohwasser festgestellt (September 2018 in zwei und im März 2019 in keiner von jeweils sechs Analysen). Entsprechend dem Ergebnis des SUP und dem Ausbau der Fassung, der nicht den heutigen allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist der Sanierungsbedarf für die Quelle gegeben.

Aufgrund der im Kristallin des Bayerischen Waldes nur eingeschränkten Schutzfunktion der Deckschichten können bei bestimmten Witterungsverhältnissen vereinzelte bakteriologische Belastungen des Rohwassers aus der Quelle mit einhergehenden erhöhten Trübungswerten dennoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Es obliegt dem Gesundheitsamt zu beurteilen, ob deswegen eine vorsorgliche Filtration des Rohwassers, z. B. mittels Ultrafiltration, erforderlich ist.

2.2.5.2 Physikalisch-chemische Parameter

Die physikalisch-chemischen Parameter des Rohwassers der Flanitzquelle waren mit Ausnahme des im sauren Bereich liegenden pH-Wertes und der daraus resultierenden, hohen Calcitlösekapazität stets einwandfrei. Auffallend sind Chloridgehalte von bis zu 28 mg/l. Diese liegen zwar unter dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung (250 mg/l), lassen aber den Einfluss der Staatsstraße St 2132 deutlich erkennen (steigende Konzentrationen in den Herbst und Wintermonaten). Die Flächen im Einzugsgebiet werden rein forstwirtschaftlich genutzt. Pflanzenschutzmittel wurden bislang nicht nachgewiesen. In physikalisch-chemischer Hinsicht zeigen die untersuchten Wasserproben der Quellen somit keine nennenswerten anthropogenen Einflüsse oder gar Grenzwertüberschreitungen auf. Aus versorgungstechnischer Sicht ist eine Entsäuerung des Quellwassers notwendig.

2.2.6 Hygienische Beurteilung

Das Gesundheitsamt Freyung-Grafenau ist

- zur Lage und Art der Quelfassungen,
- zum beabsichtigten Verwendungszweck des Wassers
- zur Notwendigkeit der Filtration des Rohwassers, z. B. mittels Ultrafiltration und
- zu den vorgeschlagenen Schutzzonen und Schutzanordnungen

zu hören.

2.2.7 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Für die Flanitzquelle kann von einem ständig zur Verfügung stehenden Dargebot (Mindestschüttung) von etwa 0,65 l/s und einer mittleren Schüttung von rd. 1,0 l/s ausgegangen werden. Hinsichtlich der beantragten maximalen Jahresentnahmemenge von 1.500 m³/a, d.h. im Mittel 0,05 l/s (das entspricht 10 % der absoluten Minimalstschüttung), ist eine gewässerbiologische Bewertung bezüglich einer ständigen Restwasserabgabe nicht erforderlich. Auch wesentliche Beeinträchtigungen etwaiger Rechte anderer aufgrund des durch die beantragte Nutzung verminderten Abflusses in den im Abstrombereich liegenden Gewässern liegen unseres Erachtens nicht vor.

Gestattungsfähig ist im vorliegenden Fall allenfalls eine Momentanentnahme in Höhe des ständig zur Verfügung stehenden Dargebots, da nur dieses Dargebot die Basis für eine gesicherte Wasserversorgung bilden kann. Gemäß diesem Grundsatz und entsprechend dem nachweisbaren, absehbaren Bedarf ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit folgende, gestattungsfähige Ableitmengen:

Momentanentnahme	maximal 0,2 l/s
Tagesentnahme	maximal 12,8 m ³ /d
Jährliche Entnahme	maximal 1.500 m ³ /a.

Das im Herbst 2018 und Frühjahr 2019 durchgeführte bakteriologische Sonderuntersuchungsprogramm wies sporadische mikrobiologische Belastungen des Quellwassers nach. Aufgrund der im Kristallin des Bayerischen Waldes im Allgemeinen nur eingeschränkten Schutzfunktion der Deckschichten können vereinzelte mikrobiologische Belastungen des Quellwassers mit einhergehenden erhöhten Trübungswerten nicht ausgeschlossen werden. **Inwieweit deshalb eine vorsorgliche Filtration und Entkeimung des Rohwassers vor der geplanten Sanierung der Quelle erforderlich ist, hat das Gesundheitsamt zu entscheiden.**

Entsprechend der vorstehenden wasserwirtschaftlichen Beurteilung kann dem beantragten Ableiten von Grundwasser aus Sicht der amtlichen Sachverständigen unter den in Ziffer 3.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

2.2.8 Wasserrechtliche Beurteilung

Das beantragte Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Hierfür kann aus den obengenannten Gründen eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. mit § 15 WHG erteilt werden.

2.3 Ergebnis der Prüfung - Wasserschutzgebiet

2.3.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

2.3.1.1 Hydrogeologische Verhältnisse

Das Grundwassererschließungsgebiet Frauenuer Wald der Wasserversorgungsanlage Gemeinde Spiegelau-Flanitzhütte liegt im Kristallin des Ostbayerischen Grundgebirges auf einer Höhenlage von ca. 670 m. ü. NN bis ca. 950 m ü. NN. Als Grundwasserleiter fungieren die quartären Deckschichten (Porengrundwasserleiter) und die Verwitterungs-/Auflockerungszone des Grundgebirges (Poren-bis Kluffgrundwasserleiter).

Weitere, detaillierte Angaben zum geologischen Aufbau des Aquifers, den Grundwasserdeckschichten und Bodenverhältnissen sind in der hydrogeologischen Beurteilung des SVB Anders und Raum im Antrag zu finden.

2.3.1.2 Konkurrierende Nutzung und Gefährdungspotenziale

Die Fläche des Einzugsgebietes der Flanitzquelle ist ausschließlich bewaldet. Durch das Einzugsgebiet verläuft die Staatsstraße St 2132, die größtenteils nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) ausgebaut ist. Im Norden des WSG ist die Staatsstraße auf eine Länge von ca. 105 m nicht nach RiStWag ausgebaut, hier wird das auf der Straße anfallende Niederschlagswasser, ebenso wie der Straßenkoffer, zu einem Regenrückhaltebecken 2 (RRB2) abgeleitet. Das hier anfallende Niederschlagswasser wird somit vollständig aus dem Wasserschutzgebiet ausgeleitet. Außerdem befindet sich in der Weiteren Schutzzone ein Regenrückhaltebecken (RRB) der Staatsstraße mit einem Volumen von 260 m³. Dieses RRB 1 muss hinsichtlich seiner Eignung geprüft werden und ggf. mit einer Tauchwand und einem Absperrorgan gemäß den Anforderungen Nr. 8.3.6 der RiStWag 2016 nachgerüstet werden.

Die bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung zu beachtenden verbotenen und nur beschränkt zulässigen Handlungen sind im „Verbotskatalog“ unter Anlage 9.7 der hydrogeologischen Beurteilung des Antrags zu finden.

Neben den hier genannten Nutzungen bzw. Gefährdungspotenzialen sind im Einzugsgebiet der Quelle keine weiteren konkurrierenden Nutzungen bekannt, von denen eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen.

2.3.2 Bemessung des Schutzgebietes

2.3.2.1 Hydrogeologische Bedingungen und Parameter

Die Bemessung des Schutzgebietes stützt sich auf die Kenntnis des Grundwassereinzugsgebietes der Quelle und setzt sich aus dem anhand der Oberflächenmorphologie abgrenzbaren oberirdischen Einzugsgebiet und dem über den Kluffgrundwasserleiter angekoppelten, unterirdischen Wassereinzugsgebiet zusammen.

Auf grundwasserhydraulische Berechnungen, insbesondere die Berechnung der Verweildauer hat das SVB Anders & Raum verzichtet, da diese Berechnungen aufgrund der vielen Unbekannten im hier vorliegenden heterogen aufgebauten Aquiferkomplex nach dessen Er-

fahrung nicht sinnvoll sind. Stattdessen wurde auf die Ergebnisse von hydrogeologischen und geologischen Untersuchungen durch das SVB Anders & Raum zurückgegriffen.

Demnach haben Markierungsversuche im Bayerischen und Oberpfälzer Wald gezeigt, dass gravitativ geweitete Trennfugenscharen in versteilten Hangbereichen einen bedeutenden Einfluss auf die Grundwasserfließrichtung haben. Während in versteilten Hangbereichen vergleichbarer Einzugsgebiete Abstandsgeschwindigkeiten von mehreren 10 m/d bis zu mehreren 100 m/d nachgewiesen wurden, ergaben sich im Bereich von Hangverflachungen bzw. flach geneigten Talschlussbereichen relativ langsame Fließgeschwindigkeiten von nur wenigen Metern pro Tag.

Nachdem durch eine Berechnung der Abstandsgeschwindigkeit bzw. Verweildauer mit nur abschätzbaren Parametern keine zuverlässigeren Werte erzielt werden können, besteht mit der vom SVB Anders & Raum für die Bemessung des Wasserschutzgebietes gewählten Vorgehensweise, d. h. Heranziehung von Erkenntnissen und Erfahrungswerten aus vergleichbaren Einzugsgebieten, Einverständnis.

Das Grundwasser im Einzugsgebiet der Quellen fließt im Allgemeinen entsprechend der Hangneigung, wobei nach den Erkenntnissen des SVB Anders & Raum auch die spitzwinklig zur Hangstreichlinie verlaufenden Trennflächenscharen (Hangzerreißungsklüfte) bedeutenden Einfluss auf die Fließrichtung des Grundwassers haben.

2.3.2.2 Fassungsbereiche (Zonen I)

Bei der gefassten Quelle handelt es sich um eine Stauquellfassung, einen sogenannten Senkbrunnen mit DN1000 Betonringen. Hier wurde vom SVB Anders & Raum bei der Festlegung des Fassungsgebietes die im DVGW-Arbeitsblatt W 101 enthaltenen Mindestvorgaben eingehalten. Somit ergeben sich für den Fassungsgebiet der Quelle, d.h. ab dem äußersten Rand des Quellschachtes, folgende Mindestabmessungen.

- | | |
|-----------------------|------|
| - in Anstromrichtung: | 20 m |
| - seitlich jeweils: | 10 m |
| - im Abstrom: | 10 m |

Derzeit ist der Fassungsgebiet mit Fichtenhochwald bestanden. Um eine Schädigung des Fassungsgebietes durch Durchwurzelung zu verhindern, ist dieser baum- und strauchfrei zu halten. Da auch die bauliche Fassung nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist als **Übergangslösung bis zur Sanierung der Quellfassung** vorgesehen, den Fassungsgebiet zumindest baumfrei zu halten. Die Entfernung der Wurzelstöcke soll dann mit der Quellsanierung erfolgen. Soweit der Fassungsgebiet entsprechend den aktuellen Vorgaben abgegrenzt wird, ist davon auszugehen, dass für die Fassungsanlage und ihre unmittelbare Umgebung ein ausreichender Schutz vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann.

2.3.2.3 Engere Schutzzone (Zone II)

Unter Ziff. 2.3.2.1 wurden die Gründe dargelegt, warum das SVB Anders & Raum auf eine Berechnung der Abstandsgeschwindigkeit und damit der 50-Tage-Linie verzichtet und stattdessen für die Bemessung der Zone II auf die Erkenntnisse aus einer Vielzahl von ihm durchgeführten Markierungsversuche zurückgegriffen hat. Zur Bemessung der engeren Schutzzone bei den im Quellgebiet Frauenauer Wald vorliegenden Verhältnissen wurden die unterschiedlichen Hangneigungen und die daraus resultierenden unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten berücksichtigt. Im Rahmen verdichteter Chlorid-Untersuchungen im Quellwasser ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Staatsstraße aufgrund hoher Abstandsgeschwindigkeiten innerhalb der Zone II liegt. Der Bereich der engeren Schutzzone erstreckt sich somit Richtung W bis zur St 2132, die eine Mindestentfernung von 400 m zur Flanzquelle aufweist.

Die für die Bemessung der Zone II herangezogenen Kriterien sind nachvollziehbar und plau-

sibel. Weitere Einzelheiten gehen aus der geohydrologischen Beurteilung des Antrags hervor. Die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 101 wurden in hinreichendem Maße beachtet. Mit der Abgrenzung der engeren Schutzzone besteht daher Einverständnis.

2.3.2.4 Weitere Schutzzone (Zone III)

Im nördlichen Streckenabschnitt der Staatsstraße St 2132, der mit ca. 105 m in der Zone III des Wasserschutzgebietes zu liegen kommt, sind die Bankette gemäß Nr. 6.3.3 RiStWag standfest herzustellen. Das Regenrückhaltebecken RRB 1, samt der Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer kommt innerhalb der Zone III zu liegen. Aufgrund der Verkehrsdichte im Bereich des Wasserschutzgebietes und der Einleitung des Straßenabflusses in den Markbach, der nach Querung der St 2132 in die Zone II fließt und mit einem Abstand von 65 bis 70 m an der Flanitzquelle vorbeifließt, ist vor Einleitung in den Markbach ein Auffangraum für Leichtflüssigkeiten und ein Schlammammelraum erforderlich. Dementsprechend ist die technische Ausführung und die Eignung des bestehenden Regenrückhaltebeckens RRB 1 zu prüfen und ggf. mit einer Tauchwand und einem Absperrorgan gemäß den Anforderungen in Nr. 8.3.6 der RiStWag 2016 nachzurüsten. Die dauerhafte Dichtigkeit des Regenrückhaltebeckens ist zu gewährleisten. Wegen der eingeschränkten Schutzwirkung der Deckschichten im Kristallin des Bayerischen Waldes und der im Allgemeinen geringen Ausdehnung der Quelleinzugsgebiete erstreckt sich die weitere Schutzzone in der Regel auf das gesamte restliche potentielle Gesamteinzugsgebiet der Quellen. Dies wurde bei der Abgrenzung der Zone III in ausreichendem Maße berücksichtigt.

2.3.3 Abmessungen des Wasserschutzgebietes

Aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse und örtlichen Gegebenheiten ergibt sich der in den Lageplänen der Anlage 9 des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum, Velden; eingetragene Schutzgebietsvorschlag vom 03.09.2020. Die Flächengrößen und Anzahl der Fassungsbereiche sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzgebietsflächen		
1 Fassungsbereich	(Zonen I)	630 m ²
1 engere Schutzzone	(Zone II)	ca. 12,4 ha
1 weitere Schutzzone	(Zone III)	ca. 99,1 ha
Gesamtfläche des WSG		ca. 111,56 ha

2.3.4 Wasserwirtschaftliche Beurteilung des Verordnungsentwurfs

Der vom SVB Anders & Raum gefertigte und den Antragsunterlagen beiliegende Vorschlag zur WSG-Verordnung entspricht nicht mehr den aktuellen Vorgaben und wurde vom amtlichen Sachverständigen durch einen überarbeiteten, der Anlage 9.7 zur hydrogeologischen Beurteilung vorgehefteten Vorschlag zur WSG-Verordnung ersetzt.

2.3.5 Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Wirksamkeit des Schutzgebietes

Mit dem vorgeschlagenen Schutzgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht – unter Berücksichtigung der noch auszuführenden Sanierungsmaßnahmen der Quelfassung und im Fassungsbereich - ein ausreichend wirksamer Trinkwasserschutz gegeben. Aufgrund der eingeschränkten Filterwirksamkeit der Deckschichten können zeitweilige bakteriologische Belastungen des den Quellen zufließenden Grundwassers, z. B. durch tierische Ausscheidungen im Nahbereich der Quellen, beim Zusammentreffen bestimmter Faktoren dennoch nicht ausgeschlossen werden.

2.4 Begründung für Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.4.1 Dauer der gehobenen Erlaubnis und Beginn der Benutzung

Eine gehobene Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Gemäß § 14 Abs. 2 wird eine gehobene Erlaubnis für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 20 Jahre überschreiten darf. Wir schlagen für die gehobene Erlaubnis eine Befristung auf 30 Jahre vor. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen, wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Trinkwasser- und Naturschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.4.2 Rechtsnachfolge

Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.

2.4.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Der Umfang der gestatteten Benutzung ist zum einen auf das Wasserdargebot im Einzugsgebiet der Quelle und zum anderen auf den absehbaren zukünftigen Wasserbedarf abzustimmen. Dabei ist zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Funktionen in der Regel insbesondere auch auf eine ausreichende Restwasserführung in den Quellbächen zu achten. Die diesbezügliche Prüfung ergab, dass eine ständige Restwasserabgabe nicht erforderlich ist, da die beantragte Momentanentnahme in etwa nur 10 % der absoluten Mindestschüttung und ca. 0,5 % der GW-Neubildung im Einzugsgebiet entspricht. Der beantragten Momentanentnahme konnte antragsgemäß stattgegeben werden, da sie nicht über der Mindestschüttung der Quelle liegt und der nachgewiesene Bedarf in dieser Höhe mindestens gegeben ist.

Da der beantragte maximale Tagesbedarf deutlich unter dem nachweisbaren maximalen Tagesbedarf als auch unter dem gestattungsfähigen Mindestdargebot liegt, wurde vorgeschlagen, als maximal zulässige Tagesentnahme den vom amtlichen Sachverständigen ermittelten Wert von 12,8 m³/d zu übernehmen. Die beantragte jährliche Entnahme von 1.500 m³ ist geringfügig höher als der plausibel nachgewiesene Jahresbedarf und kann daher übernommen werden.

Nach § 10 Abs. 1 WHG gewährt eine gehobene Erlaubnis das Recht ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Es war deshalb noch einmal verbindlich vorzuschreiben, dass das entnommene Wasser nur für den beantragten Zweck verwendet werden darf. Des Weiteren ist gem. § 5 WHG u. a. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen (vgl. auch § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

Zur Kontrolle, ob zu hohe Wasserverluste vorliegen, ist für die nächsten fünf Jahre ab Bescheidserlass jeweils die jährliche Mitteilung der ins Netz eingespeisten Jahresmenge (Hauptwasserzähler im Ablauf des HB) und die über die Hauswasserzähler abgerechnete Jahresmenge sowie die Angabe des nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechneten spezifischen realen Wasserverlustes q_{VR} in m³/(h·km) zu fordern.

2.4.4 Messungen und Berichtspflichten

Die Überwachung von Wasserversorgungsanlagen ist in der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und in der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in ihrer jeweils aktuellsten Fassung geregelt. Da die Wasserversorgungsanlage mit einer Jahresentnahmemenge von 1.500 m³ nicht mehr unter die EÜV-Pflicht fällt, das Wasserversorgungsunternehmen aber für die Versorgungsanlage Gemeinde Spiegelau verpflichtet ist die EÜV einzuhalten und dieser Verpflichtung auch nachkommt, wird gebeten auch für die Wasserversorgungsanlage Gemeinde Spiegelau-Flanitzhütte wie bisher die qualitativen und quantitativen Messungen

nach den jeweiligen Untersuchungsprogrammen für Roh- und Trinkwasser zu beachten und die entsprechenden Daten dem Landratsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Hinweise hierzu sind unter Punkt 3.4.6 enthalten. Ein bakteriologisches Sonderuntersuchungsprogramm wurde bereits im September 2018 und März 2019 durchgeführt.

2.4.5 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

Nach § 50 Abs. 4 WHG dürfen Wassergewinnungsanlagen nur nach den a. a. R. d. T. errichtet, unterhalten und betrieben werden. Neben den unter Ziffer 2.4.4 genannten einschlägigen Rechtsvorschriften und den sich daraus ergebenden Pflichten und Aufgaben für Betrieb und Unterhalt einer Wasserversorgungsanlage gilt das DVGW-Arbeitsblatt W 1000 hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern als a. a. R. d. T. Die Bestimmungen unter Nr. 3.4.7 orientieren sich an diesem Regelwerk und wurden auf die Verhältnisse der Wasserversorgungsanlage der WVA Gemeinde Spiegelau-Flanitzhütte abgestimmt.

2.4.6 Änderungen an der Wasserfassung

Die Mitteilungspflichten unter 3.4.8 sind erforderlich, um eine rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls sonstiger Betroffener, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen, die die Trinkwasserqualität und den Wasser- und Naturhaushalt nachteilig beeinflussen könnten, sicherzustellen.

2.4.7 Schutz des Wasservorkommens

Zum Schutz des Wasservorkommens wird in Zusammenhang mit diesem Wasserrechtsverfahren für die Quelle Flanitzhütte das im Jahr 1991 vom Landratsamt Freyung-Grafenau per Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet an die heutigen Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst. Die unter Nr. 3.4.9 aufgeführten Bestimmungen sind erforderlich, um einen ausreichenden, den a. a. R. d. T. entsprechenden Trinkwasserschutz im Einzugsgebiet der zur Nutzung beantragten Quelle zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

2.4.8 Vorbehalt

Der Vorbehalt unter Nr. 3.4.10 beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. VORSCHLAG FÜR DIE WASSERRECHTLICHE BEHANDLUNG

3.1 Gegenstand der Gestattung

Der Gemeinde Spiegelau wird auf ihren Antrag vom 12.03.2021 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. mit § 15 WHG zum Entnehmen und Ableiten von Grundwasser aus folgender Gewinnungsanlage erteilt:

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Wassergewinnungsanlage	Gemarkung
Quelle Flanitzhütte	4120/7045/00034	271/0	Frauenauer Wald	Klingenbrunn

Die erlaubte Quellwassernutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Brauchwasser) sowie Löschwasserversorgung für den Ortsteil Flanitzhütte der Gemeinde Spiegelau.

3.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegen die aus folgenden Unterlagen bestehenden Antragsunterlagen nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Teil 1 Allgemeiner Teil

- Anlage 1: Verzeichnis der Unterlagen
- Anlage 2: Erläuterung des Vorhabens
- Anlage 3: Übersichtslageplan M 1 : 20.000
- Anlage 4: Lageplan der Quelle mit Rohrleitungsnetz M 1 : 5.000
- Anlage 5: Regelplan Quelfassung Flanitzquelle
- Anlage 6: Wasserchemische und mikrobiologische Untersuchungsergebnisse Flanitzquelle
- Anlage 7: Wasserbedarfsberechnung
- Anlage 8: Geohydrologische Beurteilung der Flanitzquelle der Gemeinde Spiegelau
- Anlage 9.1: Übersichtslageplan mit Schutzgebietsvorschlag M 1 : 10.000
- Anlage 9.2: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag und Höhenlinien M 1 : 10.000
- Anlage 9.3: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag M 1 : 10.000
- Anlage 9.4: Lageplan mit Schutzgebietsvorschlag und Grenzpunkten M 1 : 5.000
- Anlage 9.5: Luftbild mit Schutzgebietsvorschlag M 1 : 10.000
- Anlage 9.6: Detaillageplan Fassungsbereich Flanitzquelle M 1 : 500
- Anlage 9.7: Vorschlag für § 3 der Schutzgebietsverordnung der Flanitzquelle der Gemeinde Spiegelau
- Anlage 9.8: Flurstücksverzeichnis Stand 22.06.2020
- Anlage 10.1: RiStWag-Ausbau St 2132 M 1 : 5.000
- Anlage 10.2: RiStWag-Ausbau St 2132 – Regelquerschnitt
- Anlage 10.3a: RiStWag-Ausbau St 2132 – Lageplan 1 : 1.000
- Anlage 10.3b: RiStWag-Ausbau St 2132 – Lageplan 1 : 1.000
- Anlage 10.3c: RiStWag-Ausbau St 2132 – Lageplan 1 : 1.000
- Anlage 10.3d: RiStWag-Ausbau St 2132 – Lageplan 1 : 1.000
- Anlage 10.4a: RiStWag-Ausbau St 2132 – Plan RRB 1
- Anlage 10.4b: RiStWag-Ausbau St 2132 – Plan RRB 2

Die Antragsunterlagen wurden vom Sachverständigenbüro für Grundwasser ANDERS & RAUM, Velden, gefertigt und tragen das Datum vom 02.03.2021. Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 21.07.2022 und mit dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom versehen.

3.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

3.3.1 Wassergewinnung

3.3.1.1 Bezeichnung und Lage der Gewinnungsanlagen

Wassergewinnungsanlage (WGA) Frauenauer Wald, Gemeinde Spiegelau

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemar- kung
Quelle Flanitz- hütte	4120/7045/00034	271	814334,9	5431424,6	676,72	Klingen- brunn

Anmerkung: Die Koordinaten wurden ursprünglich in Gauß-Krüger-Koordinaten angegeben: RW 45 94897,22 HW 54 25068,90 und wurden in UTM 32-Koordinaten umgerechnet.

3.3.1.2 Bauliche Ausführung

Zur Quelle liegt ein Regelplan der Quellfassung vom 15.07.1987 vor. Demnach handelt es sich bei der Quelle Flanitzhütte um eine Stauquellfassung (Senkbrunnen mit DN 1 000 Betonringen), mit einer Tiefe von ca. 3,00 m, die ca. 1,60 m über der Sohle ringsum mit 15 cm mächtigen Betonplatte abgedichtet ist. Oberhalb der Betonplatte ist die Quellfassung zusätzlich mittels Lehmschlag gegen das Eindringen von Oberflächenwasser geschützt. Der Zutritt des Quellwassers erfolgt über die Sohle und den untersten, mit Schlitzen perforierten Betonring.

Durch eine 2'' PE-Ablaufleitung wird das Wasser zum ca. 300 m entfernten Hochbehälter mit Aufbereitungsanlage abgeführt. Oberhalb der Ablaufleitung befindet sich ein Überlauf/Überbereich, über den anfallendes Überwasser einige Meter östlich der Quelle durch ein mit Froschklappe versehenes Rohr abgeleitet wird. Der Einstieg zur Quelle befindet sich über der Wasserfläche.

3.3.2 Hydrologische Angaben

Dem Antrag liegen monatliche Quellschüttungsmessungen für den Zeitraum Januar 1997 bis Dezember 2019 bei. Zusätzlich lagen der amtlichen Sachverständigen aus den vorgelegten Jahresberichten noch die weiterführenden Daten von 1996 sowie bis Dezember 2021 zur Begutachtung vor.

	Mittlere l/s	Schüttung	Höchstschüttung		Geringstschüttung		
			im	in l/s	im	in l/s	
Quelle Flanitzhütte	1,03		Nov. 1998	3,6	Sept. 2017	0,50	1 : 7

Da es sich bei den Daten um monatliche Quellschüttungsmessungen handelt, muss generell von einer gewissen Verzerrung ausgegangen werden. Die Beurteilung der Quelle nach BENDEL aus Mutschmann & Stimmelmayer attestiert der Quelle ein gutes Schüttungsverhalten, nach der Klassifizierung von Mutschmann & Stimmelmayer von 1991 ein sehr gutes Schüttungsverhalten. Die Fassungstiefe der Quelle beträgt ca. 3 m. Das Einzugsgebiet erstreckt sich in westlicher Richtung bis zu dem ca. 900 m hohen Kamm des Wagensonnriegels.

3.3.3 Einrichtungen zum Ableiten des Grundwassers

Das abgeleitete Wasser der Flanitzquelle fließt dem ca. 300 m entfernten Hochbehälter mit Aufbereitungsanlage in Flanitzhütte im freien Gefälle zu. Von dort fließt das Wasser der Ortschaft Flanitzhütte zu. Ein Leitungskataster für die Wasserversorgung Flanitzhütte ist nicht vorhanden. Weitere Details sind der Erläuterung zum Antrag zu entnehmen.

3.3.4 Technische Begrenzung der Ableitung

Eine Begrenzung der Momententnahme über eine Armatur o.ä. ist laut Antragsverfasser nicht vorhanden. Die Begrenzung erfolgt über das Durchflussvermögen der Rohrleitung zur Entsäuerungsanlage (Aufbereitung). Zur Begrenzung auf den tatsächlichen Bedarf ist im Zulauf der Entsäuerungsanlage und des Hochbehälters ein Schwimmentil eingebaut, welcher bei vollen Wasserkammern schließt und das Wasser nördlich des Hochbehälters in den Vorfluter ableitet.

3.3.5 Überwasser

Überwasser fällt normalerweise erst bei Erreichen des maximalen Wasserspiegels in der Aufbereitung und vor dem Hochbehälter an. Dabei wird durch ein Schwimmentil der Zulauf vor der Aufbereitung unterbrochen und mittels Überlaufs dem ursprünglichen Vorfluter nördlich des Hochbehälters zugeführt. Bei starkem Grundwasserandrang, d.h. hoher Quellschüttung wird bereits im Quellschacht anfallendes Überwasser durch den oberhalb der Ableitung angebrachten Überbereich abgeleitet. Das überschüssige Quellwasser läuft dann über ein Rohr mit Froschklappe einige Meter östlich der Quelfassung ins freie Gelände. Ein Quellgerinne ist hier nicht mehr erkennbar.

3.3.6 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Neben der beantragten Quelle stehen der Wasserversorgungsanlage Spiegelau-Flanitzhütte derzeit keine alternativen Versorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

3.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.4.1 Dauer der gehobenen Erlaubnis und Beginn der Benutzung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2052 erteilt. Mit der Benutzung wurde bereits begonnen.

3.4.2 Rechtsnachfolge

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis geht mit allen Rechten/Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

3.4.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis berechtigt dazu aus der Quelle Flanitzhütte

Quelle	Kennzahl	Fl.-Nr.	Ostwert	Nordwert	Ansatzhöhe m ü. NN	Gemarkung
Quelle Flanitzhütte	4120/7045/00034	271	UTM 32 814334,9	UTM 32 5431424,6	676,72	Klingenbrunn

der Wassergewinnungsanlage Frauenauer Wald Grundwasser in folgenden Mengen abzuleiten:

Momentanentnahme	maximal 0,20 l/s
Tagesentnahme	maximal 13 m ³ /d
Jährliche Entnahme	maximal 1.500 m ³ /a.

3.4.4 Beschränkung der Ableitmenge

Zur Beschränkung der Ableitmenge auf den tatsächlichen Bedarf ist das Schwimmerventil im Hochbehälter ständig funktionsfähig zu halten. Eine Beschränkung der Momentanentnahme ist nicht erforderlich.

3.4.5 Verwendung des abgeleiteten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

3.4.5.1 Sparsame Verwendung

Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

Zur Feststellung bzw. Kontrolle der Wasserverluste im Versorgungsgebiet Flanitzhütte sind in den Jahresberichten der ersten fünf Jahre nach Bescheidserlass neben der aus dem Hochbehälter ins Netz eingespeisten Menge auch die über die Hauswasserzähler abgerechneten Wassermengen anzugeben. Zusätzlich ist jeweils der nach DVGW-Arbeitsblatt W 392 errechnete spezifische reale Wasserverlust q_{VR} in m³/(h·km) zu errechnen und mitzuteilen.

3.4.5.2 Verwendung als Trinkwasser

Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Freyung-Grafenau als Trinkwasser verwendet werden. Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser in der jeweils gültigen Fassung (z. B. Trinkwasserverordnung) sind zu beachten.

3.4.6 Messungen und Berichtspflichten, Untersuchungsprogramm

Da die Wasserversorgungsanlage mit der beantragten Entnahmemenge von 1.500 m³/a nicht unter die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) fällt, die Gemeinde Spiegelau aber für die zweite gemeindliche Versorgungsanlage die Auflagen der EÜV erfüllt, wird vorgeschlagen, dass auch für die Quelle Flanitzhütte die nach EÜV geforderten Verpflichtungen und Aufgaben weiterhin beachtet werden. Danach sollen die Verpflichtungen und Aufgaben erfüllt werden, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind. Darüber hinaus sollen in den ersten fünf Jahren nach Bescheidserlass die unter Nr. 3.4.5.1 geforderten Daten und

Angaben zur Kontrolle des Wasserverlustes vorgelegt werden. Ein bakteriologisches Sonderuntersuchungsprogramm wurde bereits im Sommer 2017 durchgeführt.

3.4.7 Betrieb, Unterhaltung, technische Führungskraft, Betriebsleiter

3.4.7.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Für die Anlagen der Wasserversorgungsanlage Gemeinde Spiegelau-Flanitzhütte ist gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 bei der derzeit noch vorhandenen einfachen Wasseraufbereitung als technische Führungskraft mindestens eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder gleichwertig ggf. mit weiteren Fach- und Hilfskräften einzusetzen. Personen, die die erforderliche Mindestqualifikationen nicht erfüllen, sind nicht mehr als technische Führungskraft zu bestellen. Die Bestellung einer technischen Führungskraft kann auch in Kooperation mit einem benachbarten Wasserversorgungsunternehmen, einem Zweckverband zur Wasserversorgung oder ggf. entsprechenden Betriebszweckverband erfolgen. Name und Anschrift der bestellten technischen Führungskraft sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau, dem Gesundheitsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides mitzuteilen. Dabei ist auch ein Nachweis über die ausreichende Qualifikation der technischen Führungskraft ggf. zusammen mit der entsprechenden Dienstleistungsvereinbarung vorzulegen.

3.4.7.2 Es ist ein(e) verantwortliche(r) Betriebsleiter(in) als Ansprechpartner(in) zu bestellen. Dem Landratsamt Freyung-Grafenau, dem Gesundheitsamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden zu informieren.

3.4.8 Änderungen an der Wasserfassung

Wesentliche technische Änderungen an der Quelle, insbesondere geplante Sanierungsmaßnahmen oder die Auffassung der Quelle sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Freyung-Grafenau mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.

3.4.9 Schutz des Wasservorkommens

Soweit die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, dürfte für die von der Gemeinde Spiegelau im Quellgebiet Frauenaauer Wald zur Nutzung beantragte Quelle ein ausreichender Schutz gewährleistet sein. Mit der gehobenen Erlaubnis wurde von der Gemeinde Spiegelau auch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) beantragt. Das Verfahren wird bzw. wurde parallel zum Gestattungsverfahren durchgeführt.

3.4.9.1 Mindestabmessungen der Fassungsbereiche

Die Größe des Fassungsgebietes der Quelle hat gemessen ab dem äußersten Rand des Quellschachtes im Anstrombereich mindestens 20 m und seitlich sowie abstromig je 10 m zu betragen.

3.4.9.2 Sicherung und Kennzeichnung der Fassungsgebiete

Der Unternehmer sollte generell das Eigentum an im Fassungsgebiet liegenden Grundstücken erwerben. Da sich das Grundstück mit Flurnummer 271 Gemarkung Klingnbrunn im Eigentum der Bayerischen Staatsforstverwaltung befindet, wird hier die Eintragung einer Grunddienstbarkeit und/oder eine gesonderte vertragliche Regelung über die Abgrenzung und das Nutzungsverbot des Fassungsgebietes durch den Grundstückseigentümer für die

Zeit der Nutzungsdauer durch den Wasserversorger als ausreichend erachtet. Die Erlangung der Verfügungsbefugnis über das Grundstück im Fassungsbereich ist in der Regel im Vorfeld der Schutzgebietsausweisung durch den Wasserversorger sicherzustellen und nachzuweisen.

Der Fassungsbereich ist mindestens wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte des Fassungsbereiches sind mit mindestens 1,80 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels einer Kette/Stahlseil zu verbinden, um den Fassungsbereich vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich.

Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot des Fassungsbereiches hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung des Fassungsbereiches ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen.

Die Forderung, im Nachhinein eine geschlossene Umzäunung zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn festgestellt wird, dass die oben geforderte Mindestabgrenzung zum Schutz der Quelle als nicht ausreichend erscheint (z. B. unbefugtes Betreten, häufige Äsung von Wild im Fassungsbereich).

3.4.9.3 Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen

Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

3.4.9.4 Kontrolle des Wasserschutzgebietes

Der Unternehmer hat das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich mitzuteilen.

3.4.10 Vorbehalt

Eine entschädigungslose Untersagung der Nutzung der Quelle zur Trinkwasserversorgung, die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten

4. ANGABEN FÜR DIE SCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

Nach § 50 ff. WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Soweit es dabei das Wohl der Allgemeinheit erfordert kann gemäß § 51 WHG i. V. mit Art. 73 BayWG ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden.

4.1 Schutzgebiet

4.1.1 Das Schutzgebiet besteht aus

- 1 Fassungsbereich (Zonen I),
- 1 engeren Schutzzone (Zone II) und
- 1 weiteren Schutzzone (Zone III)

4.1.2 Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan M 1 : 5.000 vom 03.09.2020, gefertigt vom Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum, Velden/Vils, eingetragen (Anlage 9 der hydrogeologischen Beurteilung). Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie. Die genaue Abgrenzung der Fassungsgebiete ist den Detaillageplänen M 1 : 5000 Anlage 9.4 und M 1 : 500 der Anlage 9.6 der geohydrologischen Beurteilung zu entnehmen.

4.1.3 Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

4.1.4 Der Fassungsbereich ist mindestens durch eine allseitig geschlossene Abgrenzung bzw. bei Bedarf durch eine geschlossene Umzäunung, die anderen Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

4.2 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nach der Prüfung mit Stand vom 21. Juli 2022 erstellte Fassung zum § 3 und der Anlage 9 des Vorschlags zur WSG-Verordnung ist in der geohydrologischen Beurteilung der Anlage 9.7 vorgeheftet.

4.3 Ausnahmen/Befreiungen

4.3.1 Das Landratsamt Freyung-Grafenau kann gemäß § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten nach Ziffer 4.2 Befreiungen erteilen, wenn

- o das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
- o das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Befreiung nicht entgegensteht.

4.3.2 Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

4.3.3 Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Freyung-Grafenau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

4.4 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

4.4.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 der Schutzgebietsverordnung fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

4.4.2 Für diese Maßnahmen ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. mit §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

4.5 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Fassungsbereiche mittels Umzäunung oder Stahlseil bzw. Absperrkette abgegrenzt und die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

4.6 Kontrollmaßnahmen

4.6.1 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

4.6.2 Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im WSG durch Beauftragte des Landratsamtes Freyung-Grafenau und des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.

4.6.3 Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

4.7 Entschädigung und Ausgleich

4.7.1 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 WSG-VO oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 WSG-VO hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

4.7.2 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen

- an bestehenden Betriebsstandorten oder

- an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.

4.8 Pflichten des Begünstigten

4.8.1 Soweit noch nicht geschehen, hat der Unternehmer i. d. R. das Eigentum an den in den Fassungsbereichen liegenden Grundstücken zu erwerben. Die Erlangung der Verfügungsbefugnis über die Grundstücke in den Fassungsbereichen ist in der Regel im Vorfeld der Schutzgebietsausweisung durch den Wasserversorger sicherzustellen und nachzuweisen.

Die jeweiligen Fassungsbereiche sind mindestens wie folgt abzugrenzen:

Die Eckpunkte der Fassungsbereiche sind mit mindestens 1,80 m hohen Stahlrohrpfosten zu kennzeichnen (z. B. Verankerung mit Schraubfundamenten System Krinner) und diese mittels einer Kette/Stahlseil zu verbinden, um die Fassungsbereiche vor Betreten oder Überfahren zu sichern. Ein leichtes Lösen oder Aushängen der Umgrenzung darf nicht möglich sein, d. h. es ist eine Sicherung durch Klemmverschraubung oder Schloss erforderlich. Zusätzlich ist mit Hinweisschildern auf das Betretungsverbot der Fassungsbereiche hinzuweisen. Die Begrenzung ist ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Kennzeichnung und Abgrenzung der Fassungsgebiete ist bis 12 Monate nach Bescheidserlass abzuschließen und ggf. nach Sanierung von Quellen entsprechend anzupassen.

Die Forderung, für einzelne Fassungsgebiete im Nachhinein eine geschlossene Umzäunung zu verlangen, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn später festgestellt wird, dass die oben geforderte Mindestabgrenzung zum Schutz einzelner Quellen als nicht ausreichend erscheint (z. B. unbefugtes Betreten, häufige Äsung von Wild im Fassungsgebiet).

4.8.2 Für das Wasserschutzgebiet hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Außengrenzen der Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten. Die Hinweiszeichen sind im Gelände bis spätestens 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung für das Wasserschutzgebiet so aufzustellen, dass die räumliche Begrenzung des geschützten Gebietes klar erkennbar ist. Im Allgemeinen sind sie dort anzubringen, wo Straßen, Wege, gekennzeichnete Wanderwege/Langlaufloipen usw. die Grenze des Schutzgebietes kreuzen. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist. Nach Abschluss der Kennzeichnung ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein Bestandsplan mit Standort und Art der Kennzeichnung zu übermitteln.

4.8.3 Der Unternehmer hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Freyung-Grafenau und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen

5. Hinweis

Die zur Ableitung beantragte Quelle liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ und Naturpark „Bayerischer Wald“. Hierzu ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Deggendorf, 21.07.2022



Barth
Dipl. Geol. Univ.

